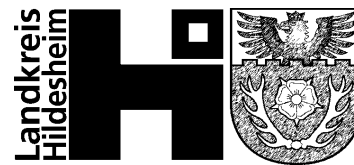


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 26. April 2023

Nr. 18

Inhalt	Seite
04.11.2022 - Nachtragshaushaltssatzung des WZV Peine für das Haushaltsjahr 2022 für den Bereich Trinkwasser und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	306
04.11.2022 - Haushaltssatzung des WZV Peine für das Haushaltsjahr 2023 für den Bereich Trinkwasser und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	308
19.04.2023 - Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung	310
19.04.2023 - Neuer Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 219-LK HI (Landkreis Hildesheim) mit Wirkung vom 01.05.2023	312
19.04.2023 - 4. Änderung der Entgeltordnung für das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine)	313
25.04.2023 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau, Landkreis Hildesheim	322
26.04.2023 - Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen	323

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung des WZV Peine für das Haushaltsjahr 2022 für den Bereich Trinkwasser

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9-12 der Verbandsordnung des WZV Peine hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.11.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier Erfolgsplan).

Gem. § 4 der Verbandsordnung des WZV Peine unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des WV Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

in den Einnahmen auf	24.048.254 €
in den Ausgaben auf	24.048.254 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 04.11.2022

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Klaus Saemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 30.07. – 11.08.2023 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 24.04.2023

Herr Saemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung des WZV Peine für das Haushaltsjahr 2023 für den Bereich Trinkwasser

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9-12 der Verbandsordnung des WZV Peine hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier Erfolgsplan).

Gem. § 4 der Verbandsordnung des WZV Peine unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des WV Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

in den Einnahmen auf	26.022.000 €
in den Ausgaben auf	26.022.000 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 04.11.2022

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Klaus Saemann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 31.07. – 11.08.2023 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 24.04.2023

(Herr Saemann),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

- 310 -

Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung

der

Gemeinde Diekholzen

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.791.750 Euro	2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	12.196.150 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.554.286 Euro	2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	12.583.886 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.350.000 Euro	2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.543.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	281.000 Euro	2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.468.600 Euro
		2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
		2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	30.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 20.739.750 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 19.082.486 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten

für konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von	5.000 Euro	investive Auszahlungen bis zur Höhe von	10.000 Euro
---	------------	---	-------------

im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden auf 100.000 € (netto) für Baumaßnahmen und 50.000 € (netto) für sonstige Investitionen festgesetzt.

Diekholzen, den 19.04.2023

M. Blüda
(Blüda)
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.04.2023 bis 09.05.2023 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen

Alfelder Str. 5, Zimmer OG-06

3199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, den 19.04.2023

Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen

Der Bürgermeister

M. Blüddin



Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 219-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Stefan Schneider, Am Gehlenbach 6 in 31832 Springe

T.: 05044 / 88 26 89 3 oder Handy: 0160- 94 84 40 74

Email: schornsteinfegermeister-schneider@outlook.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.05.2023** für die Dauer von sieben Jahren neu bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile des Ortsteils Elze sowie alle Straßen der Ortsteile Sorsum, Wittenburg und Wülfigen der Stadt Elze, alle Straßen der Ortsteile Betheln, Eddinghausen und Haus Escherde der Samtgemeinde Leinebergland, Teile der Ortsteile Burgstemmen und Nordstemmen sowie alle Straßen der Ortsteile Adensen, Hallerburg und Mahlerten der Gemeinde Nordstemmen.

Landkreis Hildesheim, den 19.04.2023
Amt 204/Schornsteinfegeraufsicht
Im Auftrag

Gez. Frohns

4. Änderung der Entgeltordnung für das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ beschlossen.

A Öffentlicher Badebetrieb

1 Allgemeine Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb

- 1.1 Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der/die Benutzer/-in die in der jeweiligen Fassung gültige Haus- und Badeordnung an.
- 1.2 Soweit die Eintrittskarte personenbezogen und nicht übertragbar ist, hat die Weitergabe an Dritte die Ungültigkeit zur Folge.
- 1.3 Der Tagestarif berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Bad und gilt bis zum Verlassen des Bades, längstens bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages.
- 1.4 Der 2-Stunden-Tarif gilt montags bis freitags ganztägig und berechtigt zum Aufenthalt im Bad für die Dauer von zwei Stunden. Bei Überschreiten des Zeitlimits von zwei Stunden wird eine Nachzahlung auf den vollen Tageseintrittspreis fällig.
- 1.5 Als Kinder gelten Personen bis einschließlich 4 Jahre. Als Jugendliche gelten Personen im Alter von 5 bis einschließlich 17 Jahren.
- 1.6 Der Gruppentagestarif gilt für die Teilnahme von Gruppen von bis zu 8 Personen im Alter bis einschließlich 17 Jahren sowie 2 volljährige Begleitpersonen am öffentlichen Badebetrieb. Je Gruppe sind zwei volljährige Begleitpersonen erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Kinder/Jugendliche sich in der Gruppe befinden.
- 1.7 Die Elferkarte berechtigt zum elfmaligen Eintritt in das Bad. Die Karte ist übertragbar und unbefristet gültig.
- 1.8 Die Monatskarte gilt 31 Tage ab Kaufdatum. Die Karte ist nicht übertragbar; pro Kalendertag ist ein Badbesuch möglich.
- 1.9 Die Familienmonatskarte umfasst zwei Erziehungsberechtigte und ihre minderjährigen Kinder. Die Berechtigten werden namentlich erfasst. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Familienmonatskarte berechtigt pro Kalendertag zu einem Badbesuch.

- 1.10 Menschen mit Beeinträchtigung erhalten bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“ für ihre Begleitperson freien Eintritt.
- 1.11 Die Inhaber einer Ehrenamtskarte sind berechtigt den Tarif „Ehrenamtskarte“ für den Zutritt ins Bad zu nutzen. Der Tarif „Ehrenamtskarte“ entspricht dem Tagestarif für Jugendliche.
- 1.12 Betriebsbedingte Schließungen des gesamten Bades oder Teilen davon führen nicht zu einer Erstattung des Entgeltes oder eines Teilbetrages.
- 1.13 Für die Überlassung von Eintrittsmedien (ChipCoin oder Transponderkarte), die dazu bestimmt sind, außerhalb des Badgeländes aufbewahrt zu werden, fällt zusätzlich zum Ticket- oder Kartenpreis ein Pfand in Höhe von 5,00 € an. Dieses wird bei äußerlich unbeschädigter Rückgabe des Mediums zurückerstattet.

2 Entgeltstufen

2.1 Tagestarife

Erwachsene	6,00 €
Jugendliche	3,00 €
Kinder	<i>frei</i>
Gruppe	30,00 €
2-Stunden-Tarif Erwachsene	4,50 €
2-Stunden-Tarif Jugendliche	2,00 €

2.2 Elferkarten

Erwachsene	60,00 €
Jugendliche	30,00 €

2.3 Monatskarten

Erwachsene	50,00 €
Jugendliche	20,00 €
Familien	55,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen. Über den Einzelfall hinausgehende Abweichungen von den oben genannten Entgelten bedürfen einer Änderung der Entgeltordnung.

B Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und sonstige Personen

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Überlassung der Becken oder Beckenbereiche an die unter Ziffer B genannten Gruppen und Personen erfolgt durch Zulassungsbescheid oder Vertrag.
- 1.2 Alle Becken können stunden- oder tageweise angemietet werden. Außer für den öffentlichen Badebetrieb stehen das Sport- und das Lehrschwimmbecken für den Schulunterricht, für Vereinstraining, Wettkämpfe, Kurse und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.3 Das Lehrschwimmbecken kann darüber hinaus auch für nicht öffentliche Veranstaltungen angemietet werden.
- 1.4 Bei Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, für die das gesamte Sportbecken angemietet wird, wird dieses nur zusammen mit dem Lehrschwimmbecken vergeben. Für beide Becken ist dann jeweils der nach dieser Entgeltordnung unter Ziffer 6 der Entgeltordnung geltende Betrag zu bezahlen.
- 1.5 Das Erlebnisbecken kann neben dem öffentlichen Badebetrieb auch für Kurse und öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Vereinstraining und Schulunterricht sollen ausschließlich im Sport- und Lehrschwimmbecken stattfinden. Private Veranstaltungen, wie z.B. die Weihnachtsfeier eines Sportvereins, sind nur zulässig, soweit es dadurch nicht zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit kommt. Zum Erlebnisbecken gehören auch das Kinderplanschbecken sowie die Wasserrutsche.
- 1.6 Für Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen, die hauptsächlich im Sportbecken stattfinden, wird das Erlebnisbecken grundsätzlich nicht vermietet. Regel ist, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Bad hat, auch wenn im Sportbecken eine Veranstaltung stattfindet. In Ausnahmefällen kann das gesamte Bad (Sport-, Lehrschwimm- und Erlebnisbecken) für eine Veranstaltung angemietet werden. Bei Wettkämpfen orientieren sich diese Ausnahmefälle an der Teilnehmerzahl. Diese muss mindestens 250 betragen. Der ausrichtende Verein hat mit dem Antrag auf Überlassung des Bades die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Zehn Werktage vor der Veranstaltung ist anhand der Meldungen die genaue Teilnehmerzahl mitzuteilen. Für Wettkämpfe, die regelmäßig stattfinden, kann nach Vorliegen von Erfahrungswerten aus mindestens drei gleichen Veranstaltungen eine generelle Regelung getroffen werden.
- 1.7 Kann öffentlicher Badebetrieb nur im Erlebnisbecken stattfinden, weil das Sport- und Lehrschwimmbecken wegen einer Veranstaltung gesperrt sind, gilt abweichend von Punkt A, Ziffer 2.1 dieser Entgeltordnung für Erwachsene ein Tagestarif von 4,50 € und für Jugendliche ein Tagestarif von 2,00 €.
- 1.8 Der Aufzahlungspreis für die Sauna nach Punkt C, Ziffer 2.3 dieser Entgeltordnung bleibt in diesen Fällen unverändert.

- 1.9 Anträge auf Überlassung des Bades oder Teilen davon zu Wettkampfpzwecken sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.
- 1.10 Das Sprungturmbecken (Sommersaison) steht für alle vorgenannten Nutzungsarten zur Verfügung.
- 1.11 Voraussetzung für die Überlassung von Becken oder Beckenbereichen ist eine ausreichende Anzahl an volljährigen Aufsichtskräften, die die jeweils notwendige Rettungsfähigkeit besitzen. Für den Fall, dass die Stadt Alfeld (Leine) eine zusätzliche Aufsichtskraft zur Verfügung stellen muss, fällt ein zusätzliches Entgelt an. Dieses beträgt pro Aufsichtskraft und je angefangene 45 Minuten 50,00 €.
- 1.12 Die Höhe des Entgeltes für das Sportschwimmbecken richtet sich nach der Anzahl der belegten Bahnen und bemisst sich je angefangene 45 Minuten.
- 1.13 Das Lehrschwimmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.
- 1.14 Das Sprungturmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.
- 1.15 In den Sommer- und Weihnachtsferien findet grundsätzlich kein Vereinstraining statt. Ausnahmen sind nur zulässig in den letzten beiden Wochen der Sommerferien ab 18.00 Uhr auf maximal zwei Bahnen im Sportbecken und im Lehrschwimmbecken.
- 1.16 In den Oster- und Herbstferien kann Vereinstraining zu den regulären Zeiten stattfinden.
- 1.17 Für andere Ferientage obliegt die Entscheidung der Badverwaltung.
- 1.18 Das Entgelt wird mit der Reservierung der Bahnen oder der Becken fällig und ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten, es sei denn, die Reservierung wird mindestens eine Woche vorher schriftlich storniert.

2 Entgeltsätze für ortsansässige Vereine:

2.1	Sportschwimmbecken	7,00 € pro Bahn
2.2	Erlebnisbecken	7,00 € pro Bahn
2.3	Lehrschwimmbecken	17,00 €
2.4	Sprungturmbecken	17,00 €

Entgelte entsprechen je angefangene 45 Min.

3 Entgeltsätze für Vereine aus den Samtgemeinden Freden (Leine) und Gronau (Leine) sowie dem Flecken Delligsen als Kommunen des unmittelbaren Einzugsbereiches des Mittelzentrums Alfeld (Leine):

3.1	Sportschwimmbecken	15,00 € pro Bahn
3.2	Erlebnisbecken	15,00 € pro Bahn
3.3	Lehrschwimmbecken	20,00 €
3.4	Sprungturmbecken	20,00 €

Entgelte entsprechen je angefangene 45 Min.

4 Entgeltsätze für Vereine, die nicht unter die Ziffern 2. und 3. fallen:

4.1	Sportschwimmbecken	22,00 € pro Bahn
4.2	Erlebnisbecken	22,00 € pro Bahn
4.3	Lehrschwimmbecken	25,00 €
4.4	Sprungturmbecken	25,00 €

Entgelte entsprechen je angefangene 45 Min.

5 Entgeltsätze für Schulen und Kindergärten

5.1	Sportschwimmbecken	20,00 € pro Bahn
5.2	Erlebnisbecken	20,00 € pro Bahn
5.3	Lehrschwimmbecken	19,00 €
5.4	Sprungturmbecken	19,00 €

Entgelte entsprechen je angefangene 45 Min.

6 Entgeltsätze für Veranstaltungen aller unter den Ziffern 2. bis 5. genannten Nutzergruppen:

**jeweils Tageskurztarif
pro Teilnehmer;
jedoch mind.:**

6.1	Sportschwimmbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	85,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	125,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	220,00 €
6.2	Erlebnisbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	115,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	180,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	220,00 €
6.3	Lehrschwimmbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	85,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	120,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	160,00 €

7 Entgelte für Schulen und Kindertagesstätten

Für Schulen und Kindertagesstätten gelten die unter Ziffer 5. genannten Entgeltsätze.

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung eine pauschale Entgeltregelung zu treffen, wenn dieses einer Vereinfachung der Abrechnung dient.

8 Sonstige Nutzergruppen

Sonstige Gruppen oder Personen können das Lehrschwimmbecken für Nutzungen zu einem Entgeltsatz von 35 € je angefangene 45 Minuten anmieten.

C Sauna

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.8 und 1.11 bis 1.13 der „Allgemeinen Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb“ (s. unter A 1) gelten für die Sauna entsprechend.
- 1.2 Saunagäste können das Bad im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes (s. unter A) unentgeltlich mitbenutzen.
- 1.3 Badbesucher haben gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit, die Sauna im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten zu benutzen. Die Aufpreiszahlung erfolgt entweder bei Betreten des Bades (z.B. für Inhaber von Elfer- oder Monatskarten) oder bei Verlassen des Bades an der personenbesetzten Kasse oder am Nachzahlautomat.

2 Entgeltstufen

2.1 Tagestarife

Erwachsene	13,00 €
Jugendliche	6,00 €
Kinder	<i>frei</i>

2.2 Elferkarten

Erwachsene	130,00 €
Jugendliche	60,00 €
Kinder	<i>frei</i>

2.3 Aufzahlung für Badbesucher

Erwachsene	7,00 €
Jugendliche	3,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen.

D Sondernutzungsentgelte

Für spezielle, i.d.R. nicht standardisierte Nutzungen und Angebote im „7 Berge Bad“, die nicht unter den Buchstaben A bis C erfasst sind, werden besondere Entgelte sowie die Art der Überlassung (Zuweisung, Vertrag) durch den zuständigen Dezernenten/in oder durch die Badleitung im Einzelfall festgesetzt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kursangebote des 7 Berge Bades, deren Tarife regelmäßig marktorientiert anpassungsfähig sind (z.B. Aqua- Kurse). Die Preise für Aqua- Kurse richten sich nach der Art und Dauer des Kurses und sind dem jeweils aktuellen Kursprogramm zu entnehmen. Das Kursprogramm ist in der Anlage beigefügt. Vor Änderung des beigefügten Kursprogramms oder der Entgeltfestsetzung sowie bei neuen Regelungen mit langfristigen Auswirkungen für den Badebetrieb, erfolgt eine Beratung im Sportausschuss.
- Nutzungen außerhalb der Betriebs-/ Öffnungszeiten
- Gewerbliche Nutzungen (z.B. Meerjungfrauenschwimmangebote gewerbl. Anbieter, Aqua-Zumbaangebote von Tanzschulen)
- Längerfristige, bzw. dauerhafte Nutzungen oder Überlassungen
- Nutzungen, für die vom Nutzer Kursgebühren oder spezielle sonstige Entgelte (außerhalb der normalen Vereinsmitgliedsbeiträge) erhoben werden.

Bei der Festsetzung des Sondernutzungsentgeltes sind das Interesse des Nutzers und das öffentliche Interesse an der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Die geänderte Entgeltordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ in der bisherigen Form außer Kraft.

Alfeld (Leine), 19.04.2023

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

Beushausen

(Beushausen)



Anlage: Kursprogramm des „7 Berge Bades“ Alfeld (Leine)

Anzahl/Dauer der Kurseinheiten	inkl. Eintritt
<u>Babyschwimmen (4-18 Monate)</u> 6 x 30 Min. (inkl. 1 Elternteil zzgl. 2 Termine bei Krankheit)	55,--€
<u>Bambinischwimmen (3-4,5 Jahre)</u> Wassergewöhnung, spielerisches Schwimmen lernen mit Mutti/Vati 8 x 30 Min. (inkl. 1 Elternteil)	75,-- €
<u>Kinderschwimmkurs (ab 5 Jahre/Ziel: Seepferdchen-Abzeichen)</u> 12 x 45 Min.	70,--€
<u>Freischwimmkurse (Festigungskurse, Ziel: Bronze-Abzeichen)</u> 10 x 45 Min.	65,-- €
<u>Piratenclub (für Bronze-Abzeichen Inhaber, Ziel: Silber- bzw. Gold-Abzeichen)</u> 10 x 45 Min.	70,-- €
<u>Schwangerenschwimmen</u> 6 x 30 Min.	70,-- €
<u>Erwachsenenschwimmkurs (bereits ab 16 Jahre)</u> 10 x 45 Min.	130,-- €
<u>Aqua Aerobic und Aquajoggingkurse</u> 10 x 45 Min.	60,-- €
<u>Aquafitness für Senioren</u> 10 x 30 Min.	45,-- €
<u>Aquaback-Kurs</u> 10 x 45 Min. max. 10 Teilnehmer	120,--€

Das Kursentgelt wird bei Anmeldung fällig.

Eine Erstattung wegen Ausfall des Kursleiters/der Kursleiterin oder aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen im Einzelfall besondere Gründe vor. Die Entscheidung trifft die Badverwaltung.

Eine Erstattung wegen Erkrankung des Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin erfolgt nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und wenn durch die Erkrankung mehr als die Hälfte der Übungsstunden nicht besucht werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt 50 % des Kursentgeltes.

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Donnerstag den 04.05.2023 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 04.05.2023

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung der Protokolle vom 24.11.2022, 17.01.2023 und vom 27.02.2023
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. Sanierung des Hauptbahnhofs in Hildesheim und Mobilitätszentrale -
Antrag der CDU-Fraktion v. 13.04.2023
- Antrag 304/XIX
5. Begrünungsprogramm für landkreiseigene Flächen
Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
- Antrag 241/XIX
6. Gymnasium Michelsenschule – Vorbereitung der Beauftragung eines Totalunternehmers
- Vorlage 423/XIX
7. Investitionen zur Neustrukturierung der Berufsbildenden Schulen -
Antrag der FDP-Fraktion und Die Unabhängigen v. 11.04.2023
- Antrag 301/XIX
- 7.1. Berufsbildende Schulen Hildesheim nach Abschluss Phase "0" - Prüfung alternative Gebäudenutzung -
Antrag der FDP-Fraktion vom 19.04.2023
- Antrag 306/XIX
8. Hilfe für die Menschen aus der Ukraine
9. Mitteilungen der Verwaltung
-
10. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Verfahren wurde im Verfahrensverlauf als 10. Änderung des Flächennutzungsplanes fortgesetzt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 03.03.2023 vom Landkreis Hildesheim unter dem Aktenzeichen (910)15-11-50 genehmigt.

Der Planbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus einer Fläche „Am Bahnberg“ in der Ortschaft Diekholzen, unter Herausnahme der Teilfläche Gemarkung Diekholzen, Flur 3, Flurstück 89/9.



Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, kann in der Gemeinde Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Diekholzen

Blindau
Bürgermeister

